

M. O. M. 3

Wien, am 27. November 1954

Z: R/2/128 m

Herrn

Dr. Franz H i l l e r
Rechtsanwalt

W i e n I.,

Seilerstätte 18

Betr.: Rückstellungssache Haus
Wien I., Elisabethstr. 18.

Da Ihnen in obiger Rückstellungssache bereits ausführliche Informationen erteilt wurden, können sich die nachfolgenden Ausführungen, um Wiederholungen zu vermeiden, darauf beschränken, soweit es zur Ergänzung der bisherigen Informationen erforderlich erscheint.

1. Gemäß Beschluß der Rückstellungsoberkommission beim Oberlandesgericht Wien vom 25.7.1950 darf die Rückstellungssache erst nach Beibringung der Zustimmungserklärung der Alliierten Kontrollkommission weiter verhandelt werden. Dieser Beschluß ist rechtskräftig.

Die Rückstellungskommission ist an diesen Beschluß gebunden. Der Antrag der Gegenseite, das Verfahren fortzusetzen und ein Teilerkenntnis zu fällen, widerspricht dem Beschlusse der Rückstellungsoberkommission. Es kann dieser Beschluß nicht derart umgangen werden, daß ein Antrag auf Zwischenfeststellung bestellt wird. Eine Empfehlung des Bundesministeriums für Justiz an die Rückstellungskommission, die Weiterführung der bisher führenden Verfahren auf diese Weise zu versuchen, kann aber einen bereits in Rechtskraft erwachsenen Beschluß nicht aufheben, wozu noch kommt, daß diese Empfehlung nicht einmal verlautbart worden ist. Die Weiterführung des Rückstellungsverfahrens, bevor die Alliierte Kommission die Zustimmung gegeben hat, ist nicht möglich.

004964

Es wird ersucht, den Antrag zu stellen, den Antrag auf Fällung eines Zwischenteilerkenntnisses zurückzuweisen.

2. Bloch-Bauer, in dessen Eigentum das Haus Elisabethstr. 18 ge- standen ist, hat nicht nur große Steuermalversationen be- gangen, sondern hat, wie im folgenden noch ausgeführt wird, die Österreichische Zuckerindustrie AG, wie auch die Mit- aktionäre unter Ausnützung seiner beherrschenden Stellung als Präsident um bedeutende Beträge geschädigt.

Das Deutsche Reich (Reichseisenbahnvermögen) hat nicht im Zusammenhange mit der NS-Machtübernahme das Eigentum an der streitgegenständlichen Liegenschaft erworben. Der Verkauf des Hauses war vielmehr eine Folge der gigantischen Verfeh- lungen und Steuerhinterziehungen der Herren Ferdinand und Karl Bloch-Bauer, wobei Ferdinand Bloch-Bauer noch den Mut hat, zu behaupten, daß das Steuerstrafverfahren gegen ihn zu Unrecht eingeleitet worden sei. Es ist daher erforderlich, fol- gende Tatsachen in Erinnerung zu bringen:

Insgesamt haben Ferdinand und Karl Bloch-Bauer der Ge- sellschaft zu Unrecht über 3 Mio S entnommen und diese Ent- nahmen niemals versteuert. Diese Steuermalversationen er- strecken sich auf die Jahre 1927-37. Die Schwierigkeiten, denen sich die Erste Republik gegenübersah, wie z.B. Budgetsanierung, Kürzung der Beamtgehälter, immer steigende Zahl der Arbeits- losen, nicht Vorhandensein entsprechender Geldmittel zur Be- kämpfung der Arbeitslosigkeit gehen ausschließlich auf das Konto jener Leute, die es verstanden haben, dem Staate die Steuern vorzuenthalten, selbst aber ein Prasserleben geführt haben.

Über diese Verfehlungen mußte ein eigenes Gutachten ein- geholt werden. Daraus ergibt sich, daß Präsident Bloch-Bauer seine Malversationen durch die verschiedensten Deckkonti, Ra- dierungen, Anwendung von Tintenwasser und dgl. bewerkstelligte.

So heißt es z.B. auf S.7/8 des Gutachtens des Sachver- ständigen Walcher:

"Auf dem Originalkassenbeleg des Bankhauses Anstötz, Lachen & Co., vom 30.1.1928, per S. 136-122, 30-11. Kassa- buch vom 28.1.1928 Fol. 123, wurde durch Radierung die Be- zeichnung "Präsident Bloch-Bauer" auf Bezeichnung "Walcher Müller, Prag" ausgebessert. Es wurde jedoch einschneidend

004965

in der Eile vergessen, auch den übrigen Text zu korrigieren, weshalb ersichtlich ist, daß die Überweisung an die Schweizer Bankgesellschaft Zürich, zugunsten des Herrn Präsidenten Ferdinand Bloch-Bauer erfolgte.

Der zweite Beleg ist eine Kassabestätigung der Zuckerindustrie AG Nr. 33 vom 24.1.1927, über S 9.000,-, Kassabuch Fol.123, vom 28.1.1928, welcher von Amalie Zuckerkandl unterschrieben und auf Konto "August Müller, Prag" kontiert wurde. Der frühere Vermerk: "Für Rechnung Ferdinand Bloch-Bauer" ist mit Tintentod ausgewaschen, jedoch diese Textierung noch gut leserlich.

Lt. Kassabuch Fol.118 wurde ein Kassaausgang per S 136.900,- verbucht und die Zahlung dem Konto August Müller angelastet. Der Beleg ist von der Zivnostenska banka Wien und lautet auf eine Überweisung der Schweizer Bankgesellschaft Zürich, per Sfr. 100.000.-. Die Textierung lautet auf "Ferdinand Bloch-Bauer", jedoch wurde der Betrag auf dem Konto "August Müller, Prag" verbucht."

Es würde zu weit führen, das ganze Gutachten Walcher in dieser Richtung zu zitieren. Aber nicht nur ganz gewöhnliche Buchfälschungen wurden vorgenommen, sondern, wie aus dem Gutachten weiter ersichtlich ist, hat Herr Ferdinand Bloch-Bauer noch eine Reihe von Deckkontis unter den verschiedensten Namen unterhalten.

Ferner ergibt sich aus dem Gutachten, daß unter der Patronanz des Herrn Präsidenten Bloch-Bauer auch bedeutende Deckkonti für die übrigen Familienmitglieder der Familie Bloch-Bauer bestanden, zum Schaden der übrigen Aktionäre und des Staates.

Beweis: Gutachten Walcher.

Es sind dabei, soweit es sich um Auswaschungen handelte, früher nur zum Teil noch lesbare Eintragungen in den Büchern gestanden, die erst zu einem späteren Zeitpunkte entfernt worden sein mußten. Nur nebenbei sei erwähnt, daß Unregelmäßigkeiten auch bei einer Reihe anderer Konten, wie z.B. Rübelkonto, Rübenschnitzelkonto usw. vorkamen. Wenn man bedenkt, daß einem Buchprüfer nur eine verhältnismäßig kurze Zeit zur Prüfung zur Verfügung steht und es diesem kaum möglich ist, alle Übelstände restlos aufzuklären, so geht man nicht fehl, wenn man den Schluß zieht, daß die Hinterziehungen zum Schaden der AG, der Aktionäre und des Staates ein Vielfaches von dem ausmachen, was tatsächlich aufgedeckt werden konnte.

004966

Jeder Staat hat in seiner Steuergesetzgebung Bestimmungen vorgesehen, die für den Fall, daß Steuerhinterziehungen vorkommen, den Schuldtragenden zur Verantwortung ziehen. Dies ist keineswegs etwas typisch nationalsozialistisches, sondern kommt zu allen Zeiten und in allen Staaten vor. Es ist auch nicht typisch nationalsozialistisch, wenn für Steuerhinterziehungen strengste Strafen verhängt werden.

Die Gegenseite ist bemüht, die Steuerverfehlungen zu bagatellisieren. In seiner Gegenäußerung zur szt. Beschwerde gegen das Teilerkenntnis vom 27.1.1950, weist der Vertreter der Antragsteller darauf hin, daß er eine Aufsichtsbeschwerde an das Bundesministerium für Finanzen eingereicht habe. Wie aus dem Inhalte dieser Aufsichtsbeschwerde ersichtlich ist, wurde der Versuch unternommen, Herrn Ferdinand Bloch-Bauer nachträglich zu rehabilitieren und so der Erörterung seiner Verfehlungen aus dem Wege zu gehen. Welche Antwort der Einschreiter aber auf seine Aufsichtsbeschwerde erhalten hat, wird wohlweislich verschwiegen. Er wurde nämlich damit abgewiesen.

Beweis: Antwort des Bundesministeriums für Finanzen auf die Aufsichtsbeschwerde, deren Vorlage dem Vertreter der Antragsteller aufgetragen werden möge.

Der Versuch der Rehabilitierung ist somit gänzlich mißglückt.

Es ist rechtlich auch vollkommen irrelevant, ob die gigantischen Verfehlungen erst zur Zeit der NS-Machtübernahme in Österreich aufgedeckt wurden oder nicht. Die Tatsache, daß Herr Bloch-Bauer den österreichischen Staat unter Ausnützung seiner beherrschenden Stellung schwerstens geschädigt hat, kann nicht einmal die Gegenseite ernstlich bestreiten. Die Buchfälschungen, die sich aus dem Gutachten Walcher ergeben, haben ein derartiges Ausmaß erreicht, daß die ganze Buchhaltung überhaupt wertlos ist.

Die Aufdeckung der Buchfälschungen und Steuerhinterziehungen haben nichts mit der NS-Machtübernahme zu tun.

Es ist geradezu lächerlich, wenn die Gegenseite in ihrer bereits oben erwähnten Gegenäußerung zur Beschwerde die Sache damit abtun will, daß die Rettung des Unternehmens, nämlich

004967

Herr Bloch-Bauer die Körperschaftssteuer für die Jahre 1932-1937 berichtigte, um die Nachversteuerung von Beträgen zu veranlassen, deren steuerliche Abzugsfähigkeit nach deutschem Steuerrecht zweifelhaft gewesen sei. Angesichts dieser Behauptung erscheint es notwendig, folgendes festzustellen:

Gegen Herrn Präsident Bloch-Bauer wurde ein Steuerstrafverfahren wegen Hinterziehung alt-österreichischer Steuern eingeleitet. Von tätiger Reue konnte keine Rede sein. Straffrei ist nach § 410 RAO nur derjenige, der, bevor er angezeigt oder bevor gegen ihn eine Untersuchung eingeleitet ist, unrichtige oder unvollständige Angaben bei der Steuerbehörde berichtet oder ergänzt oder unterlassene Angaben nachholt. Die Voraussetzung für tätige Reue ist ausschließlich, daß die Nachholung des Versäumten vollständig ist. Da die von Herrn Präsidenten Bloch-Bauer gemachte Selbstanzeige unrichtig war, konnte er auch nicht die Vorteile für sich in Anspruch nehmen, die sonst mit einer Selbstanzeige verbunden waren. Es wurde daher gegen ihn eine Steuerstrafe verhängt, die in Anbetracht der gigantischen Verfehlungen nur in der geringen Höhe von etwa RM 300.00 bemessen wurde. Zur Abdeckung dieser Steuerstrafe hat Herr Bloch-Bauer die letzten noch in seinem Besitz befindlichen 3.300 Aktien dem Oberfinanzpräsidenten Wien übergeben.

Beweis: Anfrage an das Finanzamt für den 4., 5. und 10. Bezirk in Wien V., Kriehberggasse 24-26.
Dg.GStk.50 RkJ 1/49, dessen Beischaffung beantragt wird.

Aus der Tatsache, daß die Steuerhinterziehungen schon im Jahre 1938 oder 1939 anlässlich einer Buchprüfung festgestellt wurden, die Einverleibung des vollstreckbaren Pfandrechtes in der Höhe von RM 727.364,29 jedoch erst am 19.7.1940 erfolgte, ist hinlänglich dargetan, daß 1 1/2 bis 2 Jahre über die Steuerforderungen, die schon nach österreichischem Rechte zu bezahlen gewesen wären, verhandelt wurde.

Die Reichsabgabenordnung kennt ein genau geregeltes Verfahren, in welchem die Rechte und Pflichten beider Teile genau abgegrenzt sind. Das Bestreben des Finanzamtes, eine Unterwerfungserklärung zu erreichen, hat mit NS-Machtübernahme oder Diskriminierung einer bestimmten Person nichts zu tun. Zu jeder Zeit sind die Finanzämter bemüht, den Steuerpflichtigen

004968

zur Anerkennung der Steuervorschreibungen oder einer etwa verhängten Steuerstrafe zu bringen. Angesichts der gigantischen, durch Jahre hindurch begangenen Steuerverfehlungen, hätte jedoch ein Rechtsmittel möglicherweise mit einer Verschärfung der Strafe geendet, da die verhängte Strafe als sehr gering bezeichnet werden muß.

Die RAO kennt keine Diskriminierung rassisch verfolgter Personen. Wäre in dieser Beziehung vorgegangen worden, so hätten die Verhandlungen über die Abdeckung der hinterzogenen Steuern nicht einen so langen Zeitraum in Anspruch nehmen können. Es hat dies nichts mit der Zugehörigkeit zum Judentum zu tun.

Wenn Herr Bloch-Bauer später sein inländisches Vermögen, das allein für die Steuerverbindlichkeiten haftbar zu machen gewesen ist, veräußern mußte, so ist dies in Umständen begründet, die ausschließlich in seiner privaten Sphäre zu suchen sind und nichts mit NS-Machtübernahme zu tun haben. Wie schon früher ausgeführt, gibt es Steuergesetze und Steuerstrafbestimmungen in allen Staaten der Welt. Es ist vollkommen irrelevant, ob in den einzelnen Staaten oder unter der Herrschaft verschiedenster Regierungssysteme die Steuerstrafen oder Steuergesetze härter oder milder sind. Die Tatsache bleibt jedoch unwiderlegbar fest bestehen, daß Herr Bloch-Bauer zum Schaden der ersten Republik bedeutende Beträge nicht versteuert hat und von tätiger Reue keine Rede ist.

Es ist aber auch vollständig unbeachtlich, ob die Steuerumalversationen in der Zeit der Ersten Republik unentdeckt blieben oder nicht.

3. Wie schon in früheren Informationen ausgeführt wurde, hat sich Herr Präsident Bloch-Bauer die Person des Käufers vollkommen frei ausgewählt, da das streitgegenständliche Gebäude der Antragsgegnerin von mehreren Vermittlern angeboten und sich um dieses auch mehrere Interessenten beworben haben. Aber auch noch andere Argumente für die freie Käuferwahl sind vorhanden. Wie aus dem Preisprüfungsakte des Magistrates der Stadt Wien hervorgeht, erliegt dort zu FZ 235 der KG Wien Innere Stadt ein Schätzungsgutachten des Baumeisters Holmich aus dem Jahre 1920

004969

Darnach wurde die gegenständliche Liegenschaft mit RM.190.000 bewertet. Diese Bewertung wurde durch den damaligen Machthaber Bloch-Bauer, Rechtsanwalt Dr. Führer angefochten, mit dem Ergebnis, daß die Bewertung auf RM 232.000,- erhöht wurde.

Dr. Erich Führer ist es aber dann noch weiter gelungen, eine Sondergenehmigung zu erreichen, nach welcher ein Kaufpreis von RM 250.000 bewilligt wurde. Diese Bewilligung war aber nur deshalb erhältlich, weil ein öffentlicher Bedarfsträger das streitgegenständliche Haus erworben hat.

Der Kaufpreis ist Herrn Bloch-Bauer zur Gänze zugute gekommen, da er ausschließlich zur Bezahlung seiner Steuerverbindlichkeiten verwendet wurde. Desgleichen wurde auch die Kunstsammlung veräußert und dem selben Zwecke zugeführt. Es sind damit jene Beträge bezahlt worden, die Herr Bloch-Bauer schon längst hätte zahlen müssen.

Beweis: Anfrage an das Finanzamt wie oben!
Akt der Preisbehörde

Das streitgegenständliche Haus war nie beschlagnahmt, da Bloch-Bauer Protektoratsangehöriger war und daher die 11.Verordnung zum Reichsbürgergesetz, wie auch die Verordnung vom 18.11.1938, RGBI.I S. 1620, keine Anwendung zu finden hatte.

Die Person des Käufers wurde sohin vollkommen frei ausgewählt. Ein Preisgenehmigungsverfahren ist, wie in der Rechtsprechung schon wiederholt zum Ausdrucke kam, keine typisch nationalsozialistische Einrichtung.

4. Zur Angemessenheit des Kaufpreises und zum Gutachten des Sachverständigen Eduard Möller, sind Ihnen bereits ausreichende Informationen zugekommen, sodaß es sich erübrigt, dazu noch weitere Ausführungen zu machen. Es wird sich aber als notwendig erweisen, einen weiteren Sachverständigen zu beantragen, als welcher Dipl.Ing. Johannes Pichler, Wien 13., Mittermayergasse in Vorschlag gebracht wird.

Zur Angemessenheit des Kaufpreises darf nicht außer acht gelassen werden, daß das Finanzamt trotz eines ungedeckten Steuerrestes von etwa RM (S) 297.000 altösterr. Steuern seine Zustimmung zur Löschung des eingetragenen Pfandrechts gegeben hat, aber nur deshalb, weil ein öffentlicher Bedarfsträger als Käufer aufgetreten ist. Herr Bloch-Bauer hat daher nicht nur die

004970

Kaufpreis von RM 250.000.- erhalten, sondern auch durch die Löschung des gesamten Pfandrechtes und Verzicht des Finanzamtes auf die Beitreibung, einen weiteren Gewinn von RM 297.000. gezogen, der dem tatsächlich bezahlten Kaufpreis zuzuschlagen ist und ihm ebenfalls zur freien Verfügung zugute gekommen ist. Die Regeln des redlichen Verkehrs bei Durchführung des Kaufes sind daher unter allen Umständen eingehalten worden. Denn nicht nur der Kaufpreis von RM 250.000 lag um etwa 8 % über dem wahren Wert, sondern auch dadurch, daß die restliche Steuerforderung von RM 297.000 aus dem Verkaufe des Vermögens nicht mehr einbringlich war, erscheint der Verkäufer bereichert.

Nach dem 3. Rückstellungsgesetz soll nach Möglichkeit der frühere Zustand wieder hergestellt werden und aus einem für nichtig erklärten Geschäft kein Teil einen Gewinn ziehen. Da die Steuerforderungen nicht durch den Verkauf des Vermögens zur Gänze einbringlich gewesen sind, muß selbst wenn man sich auf den Standpunkt einer Entziehung stellt, der nicht gedeckte Steuerrest wieder aufleben und die Forderung nach Bezahlung erhoben werden. Die Gegenseite wird daher nicht nur die ihr zur freien Verfügung zugekommenen RM 250.000, sondern auch den nicht gedeckten Teil der Steuerschulden an die Antragsgegnerin zurückzahlen haben. Im anderen Fall würde sonst eine durch nichts gerechtfertigte Bereicherung vorliegen.

Die Regeln des redlichen Verkehrs sind, wie aus obigem hervorgeht, durchaus eingehalten worden.

5. Eine Naturalrückstellung ist zufolge wirtschaftlicher Umgestaltung unzulässig. Das Gebäude Elisabethstraße 18 diente zum größten Teile Wohnzwecken des Herrn Präsidenten Bloch-Bauer. Die Deutsche Reichsbahn hat dieses Gebäude mit erheblichem Kostenaufwand in ein Amtsgebäude umgewandelt, somit einem Zwecke zugeführt, der vom ursprünglichen Eigentümer nicht beabsichtigt war. Nähere Einzelheiten werden, sobald die Unterlagen vorliegen, mitgeteilt werden.
6. Im Falle einer Naturalrückstellung werden die Antragsteller jedenfalls zurückzahlen haben: RM (S) 250.000 (Kaufpreis) und RM (S) 297.000 (nicht einbringliche Steuern), d. h. zusammen RM (S) 547.000. Die Forderung nach entsprechender Verzinsung dieser Beträge gemäß § 6 Abs. 2, 3. Rückstellungsgesetz wird

004971

